



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **VfGH-Beschwerde der Familie Zogaj abgewiesen**

#### **Innenminister muss über Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung entscheiden**

Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschwerde der Familie Zogaj gegen die Nicht-Erteilung einer so genannten Erstniederlassungsbewilligung abgewiesen. Dass die Behörden keine Erstniederlassungsbewilligung erteilt haben, war nicht verfassungswidrig.

Die Entscheidung über die von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck angeregte Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen ist vom Innenminister zu treffen. Sein Handlungsspielraum bleibt durch die VfGH-Entscheidung unberührt.

Die Frage, ob Arigona Zogaj und ihre Mutter Österreich nun tatsächlich verlassen müssen, ist daher durch die Entscheidung des VfGH nicht beantwortet.

#### **o zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes**

Die Beschwerdeführer waren u.a. der Ansicht, die Behörden hätten den Artikel 8 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK, Recht auf Privat- und Familienleben) nicht ausreichend berücksichtigt. Dies auch, weil die vom Verfassungsgerichtshof in seinen jüngsten Entscheidungen genannten Kriterien für ein "Bleiberecht" nicht angewendet worden seien. Die Ausweisung stelle außerdem eine unmenschliche Behandlung (Artikel 3 EMRK) dar.

Der Verfassungsgerichtshof hat dazu folgendes festgestellt:

Gegen die Familie Zogaj wurde ein Ausweisungsverfahren durchgeführt. Dies endete 2004 mit einer Ausweisungsentscheidung. Die Behörden setzten sich dabei auch mit der Frage des Artikel 8 EMRK auseinander und gelangten zur Auffassung, dass eine Ausweisung rechtmäßig ist.

Diese Ausweisungsentscheidung wurde beim Verfassungsgerichtshof (und auch beim Verwaltungsgerichtshof) nicht angefochten. Daher haben die Behörden kein Verfassungsgebot verletzt, wenn sie vor dem Hintergrund dieser rechtskräftigen Ausweisungsentscheidung nicht noch einmal - diesmal im Niederlassungsverfahren - prüfen, ob Gründe im Sinne des Artikel 8 EMRK vorliegen.

Aufgeworfen wurde von den Beschwerdeführern auch die Frage, ob es der Verfassung entspricht, dass solche Anträge nicht im Inland gestellt werden dürfen (sondern im Ausland gestellt werden müssen). Der Antrag der Familie Zogaj wurde im Inland gestellt.

Der VfGH hat in seiner Entscheidung nun klargestellt, dass die Behörden - im Gegensatz zum Wortlaut des Gesetzes, der hier einen Entscheidungsspielraum vermuten lassen würde - verpflichtet sind, die Inlandsantragstellung dann zuzulassen, wenn "besonders berücksichtigungswürdige Gründe" vorliegen. Im Verfahren der Familie Zogaj wurde die Inlandsantragstellung von der Behörde auch zugelassen, der Antrag jedoch als unbegründet abgewiesen, weil solche Gründe - vor dem Hintergrund der rechtskräftigen Ausweisungsentscheidung - nicht vorgelegen sind. Den Behörden ist daher auch in diesem Punkt kein Fehler unterlaufen, der verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte betrifft.

### **o die wichtigsten Fragen rund um die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes**

*Bedeutet die VfGH-Entscheidung, dass Arigona Zogaj und ihre Mutter Österreich nun tatsächlich verlassen müssen?*

Nein. Sollte der Verwaltungsgerichtshof noch befasst werden und den Bescheid (Nichterteilung der Erstniederlassungsbewilligung) aufheben oder der Innenminister eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung erteilen, müssten sie Österreich nicht verlassen.

*Kann der Innenminister trotz der VfGH-Entscheidung überhaupt eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung erteilen?*

Ja. Dies ist im derzeit geltenden Fremdenrecht so vorgesehen. Die oberösterreichischen Behörden haben jüngst eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung angeregt. Die Entscheidung darüber liegt beim Innenminister und in seiner Verantwortung. Die jetzige VfGH-Entscheidung sagt nichts darüber aus, ob der Innenminister eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung erteilen soll oder nicht. Die VfGH-Entscheidung bindet den Innenminister in dieser Frage nicht.

*Ist das Niederlassungsverfahren der Familie Zogaj mit der VfGH-Entscheidung nun abgeschlossen?*

Nicht unbedingt. Der Verfassungsgerichtshof hat - wie es seine Aufgabe ist - nur geprüft, ob verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt worden sind. Die Beschwerdeführer können innerhalb der nächsten 14 Tage beim Verfassungsgerichtshof beantragen, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten. Einem solchen Antrag ist stattzugeben.

*Bedeutet die VfGH-Entscheidung, dass die Behörden im Niederlassungsverfahren der Familie Zogaj alles richtig gemacht haben?*

Der Verfassungsgerichtshof hebt eine Entscheidung der Behörden dann auf, wenn verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt worden sind. Ob andere Fehler - etwa Verstöße gegen Verfahrensvorschriften - passiert sind, wird vom Verwaltungsgerichtshof bei einem entsprechenden Antrag geprüft. Beanstandet der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung der Behörden nicht, heißt das nicht automatisch, dass alles richtig gemacht wurde.

*Warum hat der Verfassungsgerichtshof jene Kriterien für ein "Bleiberecht", die er in seinen jüngsten Entscheidungen genannt hat, nicht angewendet?*

Weil diese Fragen von den Behörden schon im Ausweisungsverfahren geprüft wurden. Damals sind sie verneint worden, die Ausweisung wurde beim Verfassungsgerichtshof nicht angefochten.